



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

PER E-MAIL
referat25@bfdi.bund.de

Betreff: Stellungnahme zum Vorbringen des Petenten

Bezug: Vermittlung bei Anfrage „Karten Covid-19 Fälle (Inzidenzen für
Deutschland und seine Anrainerstaaten)“ [#201178]
Aktenzeichen: IFG-Beauftr. - 10109 / 2020 # 0058
Ihr Zeichen: 25-725/002 II#0563
Datum: 17.12.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.a. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erstellt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ausschließlich für die Beratungen sowie den Lagebericht des gemeinsamen Krisenstabes des BMI und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Lagebewältigung COVID-19 bedarfsgerechte Geoinformationsprodukte. Darunter fallen die vom Petenten angefragten Karten.

Der gemeinsame Krisenstab des BMI und des BMG hat seine Arbeit am 25. Februar 2020 aufgenommen. Die erste Sitzung fand am 26. Februar 2020 statt. Der Krisenstab tagt seitdem zweimal wöchentlich. Aufgabe des Krisenstabes ist unter anderem die Beratung, die Information und die Unterstützung der Bundesregierung sowie die Koordinierung eines einheitlichen Vorgehens der Bundesressorts bei der Pandemiebekämpfung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Beauftragter für das
Informations-
freiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-3715
FAX

Beauftragte.Informationsfreiheit@
bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

BANKVERBINDUNG
Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken

KONTO
NR. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)
IBAN DE8159000000059001020
BIC MARKDEF 1590
UST-IDNR. DE236712273

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.



Seite 2 von 3

Mit Antrag vom 19.10.2020 beantragte der Antragsteller auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung „Sämtliche[r] Karten für Covid-19 Fälle (Inzidenzen für Deutschland und seine Anrainerstaaten), die das BBK erstellt hat und die die Inzidenzen für Deutschland und seine Anrainerstaaten darstellen“. Der Antrag auf Informationszugang ist mit Bescheid vom 19.10.2020 abgelehnt worden.

Der Verfahrensverlauf ist öffentlich einsehbar unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/karten-covid-19-falle-inzidenzen-fur-deutschland-und-seine-anrainerstaaten/>

II.

Es liegen Ausnahmetatbestände nach dem IFG vor.

Die Corona -Krise hält in Deutschland, in Europa und auf der ganzen Welt an und bestimmt weiterhin das Handeln der Bundesregierung. Eine zweite Infektionswelle betrifft auch Deutschland. Der Krisenstab setzt daher seine Sitzungen mit gleicher Aufgabenbeschreibung fort. Dieser fortlaufende (Beratungs-) Prozess ist besonders schützenswert. Eine Herausgabe der beehrten Informationen scheidet daher aus.

Mit Blick auf die Lageberichte des gemeinsamen Krisenstabes ist diese Entscheidungspraxis vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht beanstandet worden (Geschäftszeichen 25-725/002 II#0515). Nichts anderes kann auch hier gelten.

Im Einzelnen:

1.

Eine Herausgabe der Karten scheidet nach § 3 Nr. 3 b IFG aus. Schutzgut dieses Ausnahmetatbestandes ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dem Schutz der Beratung unterfällt dabei der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Dieser ist vorliegend gefährdet. Die regelmäßigen Beratungen des Krisenstabes dauern an. Zukünftige Beratungen des Krisenstabes berücksichtigen dabei auch die bisherigen Sitzungen des Krisenstabes. Eine Veröffentlichung der konkreten Abwägungsfaktoren, hier in Form der Karten, welche den aktuellen Stand der Inzidenzzahlen grafisch aufbereiten, kann dazu führen,



Seite 3 von 3

dass zukünftige Beratungen sowie die Entscheidungsfindung des Krisenstabes beeinträchtigt werden.

2.

Eine Herausgabe scheidet daher insbesondere auch nach § 4 IFG aus. Dieser Ausnahmetatbestand bezweckt den Schutz einer ungestörten und effektiven Entscheidungsfindung, ungeachtet einer Differenzierung nach Beratungsgegenstand und Beratungsgrundlage. Die begehrten, regelmäßig aktualisierten Karten dienen der unmittelbaren Vorbereitung von konkreten Entscheidungen des Gemeinsamen Krisenstabes und der Bundesregierung. Schon eine teilweise Veröffentlichung dieser Informationen könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass Dritte ggf. Einflussnahme auf den fortdauernden Entscheidungsprozess nehmen. Eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung gerade in der noch laufenden Krise wäre durch eine Herausgabe der Informationen gefährdet. Es wäre zu befürchten, dass Entscheidungen mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande kämen. Dies gilt umso mehr, wenn man die heutzutage schnellen Verbreitungsmöglichkeiten (z.B. über soziale Medien) sowie die technischen Veränderungsmöglichkeiten entsprechend berücksichtigt.

3.

Die gemeinsamen Lagebilder des Gemeinsamen Krisenstabes, die die gegenständlichen Karten enthalten, sind vor diesem Hintergrund als Verschlussache, „VS - Nur für den Dienstgebrauch“, nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 Verschlussachenanweisung Bund (VSA) eingestuft. Die Einstufung als Verschlussache obliegt hier ausschließlich dem BMI als Herausgeber (§ 15 Abs. 1 VSA). Das BMI wurde über die Beschwerde unterrichtet und hat aus diesem Anlass die Einstufung der gemeinsamen Lagebilder nochmals überprüft und im Ergebnis unverändert aufrechterhalten. Aus den oben dargestellten Gründen ist eine Freigabe gerade während der noch laufenden Krisenlage nicht geboten.

